

Kurztitel

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 172/1950 wiederverlautbart durch BGBI. Nr. 51/1991

§/Artikel/Anlage

§ 58

Inkrafttretensdatum

01.03.1983

Außerkrafttretensdatum

31.01.1991

Text**Inhalt und Form der Bescheide.**

§ 58. (1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkte der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.

(3) Im übrigen gelten auch für Bescheide die Vorschriften des § 18 Abs. 4.